

Beitragsordnung Landesverband Saar e.V.

1. Der monatliche Beitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 47,00 €. Eine Aufnahmegebühr entfällt. Der Erhalt der Verbandszeitschrift „DER FUSS“ ist – vorbehaltlich der Regelungen in Ziffern 2 bis 4 der Beitragsordnung – im Beitrag für ordentliche Mitglieder, ebenso der Versand der wöchentlichen Informationen; dieser erfolgt ausschließlich digital per E-Mail.
2. Der monatliche Beitrag für angestellte Mitglieder im Sinne des § 4 Ziffer 2 Satz 2 der Satzung beträgt 30,00 €.
3. Der monatliche Beitrag für Fördermitglieder im Sinne des § 4 Ziffer 3 der Satzung beträgt 15,00 €.
4. Ruhende Mitglieder sowie Rentner Mitglieder sind beitragsfrei. Gleiches gilt für Schülermitglieder.
5. Die Mitgliedschaft umfasst in den Fällen der Ziffern 2 bis 4 Satz 1 nicht den Bezug der Verbandszeitschrift „Der FUSS“, wohl aber den digitalen Versand der wöchentlichen Informationen. Wird, ungeachtet dessen, der Erhalt der Verbandszeitschrift gewünscht, so entstehen zusätzliche Kosten in Höhe des Abopreises, die jährlich zu Jahresanfang erhoben werden.
6. Für Schülermitglieder ist der Bezug der Verbandszeitschrift „DER FUSS“ kostenfrei von der Mitgliedschaft umfasst. Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung, welche unverzüglich mitzuteilen ist, wechselt das Mitglied automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft. Für die ersten 6 Monate nach dem Wechsel gilt ein ermäßigter Existenzgründertarif in Höhe eines Beitrages von 15,00 € monatlich. Wird, für diesen Fall, der Erhalt der Verbandszeitschrift „DER FUSS“ weiterhin gewünscht, so gilt Ziffer 5. Nach Ablauf der Existenzgründer Mitgliedschaft, geht diese Mitgliedschaft automatisch in eine Ordentliche Mitgliedschaft über (Ziffer 1), es sei denn, das Mitglied weist mindestens drei Monate vor einem Auslaufen des Existenzgründertarifs den Statuswechsel in ein Anstellungsverhältnis nach. Bei einer verspäteten Mitteilung ist ein Wechsel erst zum Ablauf des Kalenderjahres möglich.
7. **Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt per Lastschrift.** Der Einzug erfolgt vierteljährlich zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November. Kann keine Einzugsermächtigung erteilt werden, ist das Mitglied zur zeitgerechten Überweisung unaufgefordert verpflichtet, z.B. durch Einrichtung eines Dauerauftrages.
8. Bei Zahlungsverzug erfolgen Maßnahmen in nachstehender Reihenfolge: Einzug/SEPA-Mandat: Sofern im Einzugsverfahren eine Rücklastschrift erfolgte, ist der Geschäftsstelle die neue Bankverbindung unverzüglich inkl. neuem SEPA-Mandat in Textform zu erteilen an saar@podo-deutschland.de. Erfolgt beim Abbuchungsverfahren eine Rücklastschrift durch die Bank, wird die hierfür erhobene Gebühr zu Ihren Lasten weiterberechnet und die 1. Mahnung an Sie versendet. Mahnung: Bei Zahlungsverzug werden bis zu zwei Mahnungen im Abstand von ca. 14 Tagen versandt. Jede Mahnung ist zu Ihren Lasten kostenpflichtig mit einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 €. Einforderung: Sollte ein Mitglied seiner Zahlungspflicht innerhalb der Frist auf den Mahnungen nicht nachkommen, wird der Internetzugang / podoPLUS gesperrt und die Lieferung der Zeitschrift „DER FUSS“ sowie aller wöchentlichen Informationen bis auf weiteres ausgesetzt. Der Verband ist berechtigt, seine Forderungen ohne weitere Ankündigung rechtlich geltend zu machen. Dies verursacht für das nicht zahlende Mitglied einen hohen Kostenaufwand. Der Vorstand behält sich die Möglichkeit vor, das Mitglied aufgrund Zahlungsverzuges von der Mitgliederliste zu streichen.

Hinweis: Wir behalten uns vor, bei Zahlungsrückstand, die Teilnahme an Seminaren des Landesverbandes zu verweigern.